

REGLEMENT ÜBER DIE FÖRDERUNG DER ERWACHSENENBILDUNG

Der Stiftungsrat der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein hat in seiner Sitzung vom 20. November 2006, vom 15. September 2008, vom 16. September 2013, vom 13. Januar 2025 sowie mittels Zirkularbeschluss vom 10. Februar 2025 gestützt auf Art. 8 Abs. 2 Bst. h EblG nachstehendes Reglement erlassen:

I ALLGEMEINES

Art. 1 Grundlagen

Die Grundlagen über die Förderung der Erwachsenenbildung basieren auf den folgenden Gesetzen (in den jeweils geltenden Fassungen):

- a) Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung vom 5. Juli 1979, LGBl. 1979 Nr. 45
- b) Gesetz über die Stiftung „Erwachsenenbildung Liechtenstein“ (EblG) vom 18. Dezember 1998, LGBl. 1999 Nr. 49

Art. 2 Zweck

- 1) Dieses Reglement soll den Bereich der Förderung der Erwachsenenbildung aufzeigen und insbesondere Kriterien der Förderbarkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen genauer umschreiben.
- 2) Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Art. 3 Gegenstand der Förderung

- 1) Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein fördert die Erwachsenenbildung in Liechtenstein in Beachtung der unter Artikel 1 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Nach diesen Gesetzen können Angebote gefördert werden, welche die Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortungsbewusstem Urteilen und Handeln vermitteln sowie die Entfaltung der persönlichen Anlagen zum Ziele haben.

II BEITRAGSVORAUSSETZUNGEN

Art. 4

Allgemeine Beitragsvoraussetzungen

- 1) Gefördert werden können folgende Veranstalter der Erwachsenenbildung:
 - a) gemeinnützige Organisationen mit Sitz im Inland, die von der Liechtensteinischen Steuerverwaltung als gemeinnützig anerkannt und in den im Gesetz genannten Bereichen tätig sind;
 - b) die römisch-katholische Kirche und andere von der Regierung anerkannte Religionsgemeinschaften;
 - c) die Gemeinden.
- 2) Gefördert werden können Veranstalter im Sinne von Absatz 1, die:
 - a) bereit sind zur Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Veranstaltern der Erwachsenenbildung, zur dauernden qualitativen Entwicklung der eigenen Bildungsangebote und zur regelmässigen Berichterstattung;
 - b) über eine Finanzbuchhaltung mit Bilanz und Erfolgsrechnung verfügen, die jährlich durch eine unabhängige Fachperson oder Fachstelle überprüft wird; bei einer jährlichen Förderung von über CHF 50'000.— ist die jährliche Überprüfung durch eine von der Aufsichtsbehörde bewilligte Revisionsstelle vornehmen zu lassen; und
 - c) als Trägerorganisation akkreditiert sind.

Art. 5

Akkreditierung als Trägerorganisation

- 1) Veranstalter der Erwachsenenbildung im Sinne von Art. 4 haben zur Akkreditierung bei der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein ein schriftliches Gesuch einzureichen, das folgende Angaben und Unterlagen enthält:
 - a) Statuten, Reglemente oder Verordnungen
 - b) Leitbild
 - c) Bildungsangebot: Planung, Bekanntmachung, Durchführung, Evaluation und Weiterentwicklung

- d) Aufbau- und Ablauforganisation
 - e) Jahresbericht und Jahresrechnung
 - f) Erklärung über die genaue Einhaltung dieses Reglements, insbesondere der Bestimmungen über das Controlling
- 2) Veranstalter der Erwachsenenbildung i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Bst. a haben eine Bestätigung der Liechtensteinischen Steuerverwaltung betreffend die Anerkennung als gemeinnützige Organisation vorzulegen.
 - 3) Veranstalter der Erwachsenenbildung, welche über ein zertifiziertes Qualitätsmanagement-System verfügen und die Vorgaben nach Art. 4 Abs. 2 Bst. a und b erfüllen, haben lediglich die Unterlagen nach Abs. 1 Bst. a, b, e und f sowie die Bestätigung der Liechtensteinischen Steuerverwaltung betreffend Gemeinnützigkeit einzureichen.
 - 4) Der Stiftungsrat der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein prüft die eingereichten Gesuche und entscheidet über die Akkreditierung der gesuchstellenden Veranstalter als Trägerorganisation mittels Verfügung. Für die Behandlung des Akkreditierungsgesuchs ist mit einer Bearbeitungszeit von bis zu drei Monaten zu rechnen.
 - 5) Die Akkreditierung ist zeitlich auf längstens drei Jahre zu befristen und nach Ablauf zu überprüfen.
 - 6) Die Akkreditierung ist weder durch Vereinbarung noch im Wege der Rechtsnachfolge übertragbar. Bei Verlust der Rechtspersönlichkeit erlischt die Akkreditierung.

Art. 6

Gewährung einer Förderung / Abschluss einer Leistungsvereinbarung

- 1) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass eine akkreditierte Trägerorganisation ein schriftliches Gesuch an den Stiftungsrat stellt. Die Zulässigkeit eines Gesuchs auf Förderung setzt die rechtskräftige Akkreditierung als Trägerorganisation (Art. 5 Abs. 3) voraus.
- 2) Gesuche können bis spätestens am 1. April eines jeden Jahres für eine Förderung im darauf folgenden Kalenderjahr eingereicht werden. Der frühestmögliche Förderungsbeginn ist der 1. Januar des folgenden Kalenderjahres.
- 3) Bei Genehmigung eines Gesuchs schliesst die Stiftung eine entsprechende Leistungsvereinbarung mit der Trägerorganisation ab. Diese Leistungsvereinbarungen haben ein detailliertes Leistungsprofil sowie einen Pflichtenkatalog zu enthalten und können vorbehaltlich Art. 16 für einen Zeitraum von längstens drei Jahren abgeschlossen werden.
- 4) Gesuche auf Förderung von Trägerorganisationen sind unter Einhaltung der unter Kapitel IV beschriebenen Massnahmen der Berichterstattung einzureichen.

- 5) Die Trägerorganisation ist verpflichtet bei Kursen, die in Kooperation mit anderen Veranstaltern der Erwachsenenbildung oder Dritten angeboten werden, dies der Stiftung unverzüglich im Detail anzuzeigen und dafür zu sorgen, dass mittels einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Kooperationspartner klar geregelt ist, wer welche Leistungen in Bezug auf die einzelnen Kurse erbringt und wie die Aufteilung der für diese Kurse ausbezahlten Förderbeiträge erfolgt. Diese schriftliche Vereinbarung ist der Stiftung unaufgefordert einzureichen. Die Eigenleistungsquote der Trägerorganisation muss bei jedem Kurs, der in Kooperation angeboten wird, mindestens 20 % betragen.
- 6) Die Leistungsvereinbarung ist weder durch Vereinbarung noch im Wege der Rechtsnachfolge übertragbar. Mit Verlust der Rechtspersönlichkeit erlischt die Leistungsvereinbarung.

III FÖRDERBARE BILDUNGSANGEBOTE

Art. 7

Förderbare Angebote der Erwachsenenbildung

Förderbare Angebote der Erwachsenenbildung sind zielorientierte Bildungsangebote für Erwachsene unter Leitung von fachlich und methodisch kompetenten Lehrpersonen.

Art. 8

Allgemeine Kriterien

Förderbar sind Angebote der Erwachsenenbildung, die neben den gesetzlichen Voraussetzungen mindestens folgenden allgemeinen Kriterien entsprechen:

- a) Öffentlichkeit der Bildungsarbeit
- b) Planmässigkeit der Bildungsarbeit
- c) Eine der Erwachsenenbildung entsprechende Didaktik und Methodik
- d) Allgemeine Zugänglichkeit
- e) Ausrichtung vorwiegend an die Bevölkerung in Liechtenstein
- f) Austragungsort in Liechtenstein

Art. 9

Förderbare Sachgebiete und Inhalte

Förderbeiträge können für Veranstaltungen oder Projekte der Erwachsenenbildung ausgerichtet werden, die sich insbesondere auf die folgenden Inhalte und Sachgebiete beziehen:

- a) Persönlichkeitsbildung
- b) politische, sozial- und wirtschaftskundliche Bildung
- c) Bildung als Hilfe zur Lebensbewältigung
- d) Alters-, Generationen-, Jugend- und Familienfragen
- e) Deutschkurse und Mundartkurse
- f) Zielgruppenspezifische Bildung für benachteiligte Bevölkerungsgruppen
- g) Sittliche und religiöse Bildung
- h) Musische Bildung
- i) Nachholung, Fortführung und Erweiterung der Schulbildung, insbesondere im Bereich der Sprachen und der Informatik, bis maximal zum Niveau gemäss Pflicht-Lehrplan des Fürstentums Liechtenstein für die Primarstufe und Sekundarstufe I (Die Unterrichtsmaterialien müssen dem Inhalt der auf diesen Stufen verwendeten Unterrichtsbücher entsprechen.)
- j) Aus- und Fortbildung von Erwachsenenbildnern
- k) Umwelterziehung
- l) Medienerziehung
- m) Weiterentwicklung der Angebote in der Erwachsenenbildung
- n) Untersuchungen und Vermittlung der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung

Art. 10

Nicht förderbare Sachgebiete und Inhalte

Grundsätzlich erfolgt die Erwachsenenbildung ausserhalb der schulischen und beruflichen Bildung. Von einer Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- a) Unterrichtsveranstaltungen von Schulen nach dem Schulgesetz (ordentliche Bildungslehrgänge)
- b) Veranstaltungen der Glaubensverkündigung
- c) Veranstaltungen, die der Mitgliederwerbung oder der parteipolitischen Werbung dienen
- d) Veranstaltungen, die bereits aufgrund anderer Bestimmungen subventioniert werden

- e) Innerbetriebliche Aus- und Fortbildung
- f) Veranstaltungen mit weniger als vier Teilnehmern
- g) Reiseveranstaltungen/Studienreisen ins oder im Ausland
- h) Kinobesuche
- i) Konzerte

IV CONTROLLING

Art. 11

Zweck des Controllings

- 1) Akkreditierte Trägerorganisationen verpflichten sich zu einem Controlling. Dieses kann sich insbesondere auch auf Leistungsvereinbarungen, Aufträge oder Abmachungen mit der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein erstrecken.
- 2) Ziel des Controllingprozesses ist die Optimierung der Betriebsabläufe der Trägerorganisation und ihres Dienstleistungs- und Bildungsangebotes, sowie die Transparenz nach innen und nach aussen.

Art. 12

Evaluation des Bildungsangebotes

- 1) Akkreditierte Trägerorganisationen übernehmen die Verantwortung für die Qualität ihres Bildungsangebotes selbst. Sie verpflichten sich, dieses in regelmässigen Abständen sorgfältig nach den Vorgaben der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein auszuwerten.
- 2) Die Evaluation umfasst die Phasen der Planung, Durchführung und Auswertung der Veranstaltungen. Evaluiert werden sowohl inhaltliche und organisatorische Aspekte sowie die Rahmenbedingungen. An der Evaluation beteiligt werden die Kursleitenden und die Teilnehmenden.
- 3) Die Evaluierungsmethoden müssen von der Stiftung genehmigt werden.

Art. 13 Reporting

Das Reporting dient der Geschäftsführung der Trägerorganisation und ist gleichzeitig Grundlage für die Berichterstattung an die Stiftung. Es umfasst

- a) den Nachweis der durchgeführten Veranstaltungen in Form einer Liste mit Angabe der Art, Umfang und Anzahl der durchgeführten Einheiten (Lektionen/Kurse/ Veranstaltungen) sowie den Teilnehmerzahlen
- b) die Evaluation der Dienstleistungen, des Bildungsangebotes und der Projekte
- c) eine transparente Buchhaltung mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Spartenrechnung welche die Herkunft und die Verwendung der Mittel offenlegt und aus welcher die zweckgebundene Verwendung der staatlichen Mittel eindeutig ersichtlich ist. Insbesondere sind darin die Aufwendungen für den Betrieb, das Kurswesen und allfällige weitere Aktivitäten klar auseinander zu halten (Kostenrechnung).

Art. 14 Einsichts- und Auskunftsrecht

Die akkreditierten Trägerorganisationen räumen der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein bzw. deren Geschäftsstelle oder einer von ihr beauftragten Institution das Einsichtsrecht in die Geschäftsführung ein und erteilen die notwendigen Auskünfte. Das Einsichts- und Auskunftsrecht bezieht sich insbesondere auf:

- a) die Geschäftsführung: Ablauforganisation, Buchhaltung, Leitbildumsetzung;
- b) das Bildungsangebot: Planung, Ausschreibung, Durchführung, Evaluation und Weiterentwicklung;
- c) Überprüfung der Akkreditierung respektive der Anerkennung als Trägerorganisation;
- d) die Erfüllung allfälliger Leistungsvereinbarungen.

V BEITRÄGE

Art. 15

Zweck der Beiträge

Die Leistungen an die akkreditierten Trägerorganisationen bestehen grundsätzlich in leistungsabhängigen finanziellen Beiträgen. Bemessungsgrundlage für Beiträge ist der zuwendungsfähige Aufwand, der in der Regel anteilfinanziert wird. Dabei legt die Stiftung im Voraus einen von der Trägerorganisation zu erreichenden Eigenfinanzierungsgrad fest. Ehrenamtliche und unentgeltliche Arbeiten der Mitglieder einer Trägerorganisation können bei den zuwendungsfähigen Kosten berücksichtigt werden. Für die Berücksichtigung in der Kostenrechnung müssen Art und Umfang dieser Arbeiten im Reporting detailliert dokumentiert werden. Geld- und Sachspenden werden als Eigenmittel anerkannt.

Art. 16

Beitragsgrundsätze

- 1) Die Summe der zu gewährenden Beiträge richtet sich nach den vom Landtag der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein jährlich zur Verfügung gestellten Fördermitteln. Sämtliche Beiträge können nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung der beantragten Mittel durch den Landtag im Voraus zugesichert werden.
- 2) Grundsatz der Beitragsgewährung ist die Subsidiarität. Beiträge werden bewilligt, wenn die Realisierung eines Angebotes ohne öffentliche Mittel nicht möglich ist.
- 3) Alle akkreditierten Trägerorganisationen haben im Rahmen des definierten Controllingprozesses den Nachweis zu erbringen, dass die staatlichen Zuschüsse auch tatsächlich zur Kostendeckung und zu tieferen Teilnehmergebühren beitragen.
- 4) Die Förderung kann durch Beiträge für Einheiten oder für Projekte gemäss separater jährlicher Festlegung durch den Stiftungsrat erfolgen.

Art. 17

Mitwirkungs- und Bonusbeitrag

- 1) Die Stiftung Erwachsenenbildung kann den akkreditieren Trägerorganisationen für die Durchführung einer bestimmten Mindestanzahl an Lektionen einen Mitwirkungsbeitrag ausrichten, sofern sämtliche von der Stiftung Erwachsenenbildung angebotenen Pflichtveranstaltungen besucht werden.

- 2) Die Stiftung Erwachsenenbildung kann den akkreditieren Trägerorganisationen mit einer bestimmten Mindestzahl durchschnittlicher Besucherzahlen von Teilnehmenden eine Bonuszahlung ausrichten.

Art. 18

Information und Dokumentation

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein informiert jährlich über die Gesuchs- sowie Abrechnungstermine und stellt den akkreditierten Trägerorganisationen der Erwachsenenbildung entsprechende Formulare zur Verfügung.

Art. 19

Akontozahlungen

- 1) Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein kann den akkreditierten Trägerorganisationen Akontozahlungen ausrichten. Diese betragen im Rechnungsjahr höchstens 80 % der voraussichtlichen Beiträge. Die Beiträge werden nach Ablauf des Rechnungsjahres definitiv abgerechnet.
- 2) In begründeten Fällen kann per Ende Oktober unter Vorlage einer Zwischen-Statistik und Halbjahres-Bilanz per 30. Juni ein Vorschuss beantragt werden.

Art. 20

Abrechnung

Für die definitiven Beitragszahlungen ist die Zahl der effektiv durchgeführten Einheiten, die Zahl der Teilnehmenden und/oder die Durchführung/Zielerreichung massgebend. Der entsprechende Leistungsnachweis muss entsprechend den unter Kapitel IV angeführten Bestimmungen erbracht werden.

Art. 21

Rückzahlung von Fördermitteln

Fördermittel können mittels Verfügung zurückgefordert werden, wenn

- a) die Fördermittel ganz oder teilweise zweckentfremdet wurden,
- b) die Leistungen nicht oder nur teilweise erbracht wurden,
- c) vorgesehene Controllingmassnahmen be- oder verhindert wurden,

- d) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, nicht eingehalten wurden.

VI Weiterbildungsgutschein

Art. 22 Weiterbildungsgutschein

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein kann den Besuch von Weiterbildungsangeboten von akkreditierten Bildungsinstitutionen mittels sogenannten Weiterbildungsgutscheinen unterstützen.

VII PROJEKTE

Art. 23 Zweck

- 1) Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein kann Projekte im Bereich Erwachsenenbildung initiieren und fördern. Sie kann mit Dritten (Projektträger) Vereinbarungen abschliessen, sofern deren Leistungen für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung in Liechtenstein von Bedeutung sind.
- 2) Zentrales Anliegen ist dabei die Verbesserung des Angebotes an lebensbegleitenden Bildungsmassnahmen für alle Erwachsenen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Förderung der Erwachsenenbildung.

Art. 24 Art und Umfang der Förderung

- 1) Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als finanzielle Beiträge gewährt.
- 2) Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel anteilfinanziert werden können. Die Stiftung legt im Voraus einen vom Projektträger zu erreichenden Eigenfinanzierungsgrad fest. Geld- und Sachspenden werden als Eigenmittel anerkannt.
- 3) Die Aufwendungen für die Vorbereitung und Begleitung von Massnahmen können in fachlich begründeten Fällen gegen Nachweis der Aufwendungen als förderfähig anerkannt werden.

- 4) Besondere Leistungsvereinbarungen im Rahmen von Projekten gelangen ausschliesslich im Sinne einer Starthilfe zum Einsatz. Eine weitere Förderung nach Projektabschluss unterliegt den in diesem Reglement festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für jährliche Förderungen (Kapitel II-V), auf die in der Regel bereits bei Gewährung der Projektförderung Bedacht genommen wird.

Art. 25

Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Das eingegangene Gesuch wird nach Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen der Förderfähigkeit nach folgenden Kriterien vom Stiftungsrat bewertet:

- a) Bedeutung des zu lösenden Problems: Gesellschaftliche Relevanz und wirtschaftliches Potenzial;
- b) Plausibilität, Qualität und Breitenwirksamkeit;
- c) Innovationsfaktor;
- d) Projektorganisation und -management, voraussichtliche Effektivität des Teams;
- e) Umsetzbarkeit;
- f) Fördernotwendigkeit aufgrund der Risiken.

VIII Verfahren und Rechtsschutz

Art. 26 Verfahren

Auf das Verfahren betreffend die Akkreditierung als Trägerorganisation sowie die Ausrichtung bzw. Rückzahlung von Förderungen findet das Gesetz über die Allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) ergänzend Anwendung.

Art. 27 Beschwerde

- 1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein kann binnen 14 Tagen nach Zustellung Beschwerde an die Regierung erhoben werden.
- 2) Einer Anfechtung mittels Beschwerde unterliegen ausschliesslich Entscheidungen und Verfügungen nach
 - a) Kapitel II Beitragsvoraussetzungen
 - b) Kapitel III Förderbare Bildungsangebote
 - c) Kapitel V Beiträge

IX Schlussbestimmungen

Art. 28 Aktualisierung

Dieses Reglement wird periodisch überprüft und aktualisiert.

Art. 29
Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das bisherige vom 16. September 2013.

Reglement von der Regierung in der
Sitzung vom 19. Dezember 2006 genehmigt
RA 2006/3084-4900

Änderung von der Regierung in der
Sitzung vom 7. Oktober 2008 genehmigt
RA 2008/1730-4900

Änderung von der Regierung in der Sitzung vom 29.
Oktober 2013 zur Kenntnis genommen und genehmigt
LNR 2013-1094 BNR 2013/1679
REG 4900

Änderung von der Regierung in der Sitzung vom
01.04.2025 zur Kenntnis genommen.
LNR 2025-505 BNR 2025/546
AP 400